

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
N^o 16.

(Ausgegeben den 10. Januar 1871.)

49. Landtagsabschied

für den ordentlichen Landtag vom Jahre 1870.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c.

urfunden und fügen hiermit zu wissen:

Nach dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe des §. 78 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen zweiten ordentlichen Landtage eröffnen Wir, der Zuficherung in §. 85 der Verfassungsurkunde entsprechend, dem Landtage Unsere Entschlüsse bezüglich der stattgefundenen Beratungen in Folgendem:

Was

I. die Vorfagen an den Landtag
anlangt, so sind dieselben zum größten Theil

A. als erledigt zu erachten

und zwar

a. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Votirungen des Landtags erfolgten Erlass der betreffenden Gesetze.

Dies ist namentlich geschehen bezüglich

- 1) der Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren durch das Gesetz vom 7. Mai 1870,
- 2) der Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableistung von diensthlichen Eiden durch das Gesetz vom 9. desselben Monats,
- 3) der Ablösung gewisser bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle durch den unterm 10. dess. Mth. erlassenen Nachtrag zu dem Gesetze vom 11. März 1857,